

Kriterien für die Zuteilung von Schulguthaben

Das Schulguthaben wird dem/r Schüler/in vom Klassenrat in Form von Punkten zugeteilt. Die Punkte sind auf fünf, in der 5. Klasse auf sechs, Bandbreiten aufgeteilt. Dem/der Schüler/in wird auf Grund des Notendurchschnitts die dafür vorgesehene Bandbreite zugeordnet. Mitarbeit und Einsatz fließen in die Verhaltensnote ein, welche zum Notendurchschnitt zählt.

Jede Bandbreite umfasst zwei Punktwerte. Ob dem/der Schüler/in der untere oder der obere Punktwert zugeteilt wird, hängt davon ab, welche schulischen und außerschulischen Tätigkeiten und Leistungen der Klassenrat zusätzlich zum Notendurchschnitt anrechnet. Die ursprüngliche Bandbreite kann nie überschritten werden.

Bei der Zuteilung des Punktwertes werden vom Klassenrat folgende Kriterien angewandt: **Notendurchschnitt, schulinterne Bewertungselemente und schulexterne Bewertungselemente.**

a) Notendurchschnitt

Der Notendurchschnitt wird auf zwei Kommastellen errechnet und ist ausschlaggebend für die Zuordnung der Bandbreite.

b) Schulinterne Bewertungselemente

- **Schulischer Einsatz**

Der Klassenrat berücksichtigt bei der Zuteilung des Schulguthabens besondere Tätigkeiten und Funktionen der Schüler/innen im gesamten Schulgeschehen, wie zum Beispiel die Tätigkeit als Schülervertreter/in im Klassenrat oder in anderen dafür vorgesehenen Gremien, die Funktion als Pate/Patin für Schüler/innen der ersten Klassen, die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen (AG Schulball, AG Inklusion, AG Schulfeste usw.)

Im 2. Biennium und in der Abschlussklasse kann – auf Grund des sehr guten Gutachtens der Lehrperson – die Abfassung einer Vorwissenschaftlichen Arbeit ein zusätzliches Bewertungselement bilden.

- **Teilnahme an Wahlangeboten, schulergänzenden Tätigkeiten, Projekten und Schulsport**

Es werden nur Tätigkeiten, Projekte und Wahlangebote berücksichtigt, die von den Schulgremien genehmigt worden sind, eine angemessene Gesamtdauer von ca. 30 Stunden außerhalb der Unterrichtszeit aufweisen und regelmäßig besucht wurden. Für den Schulsport werden die Landes- und Regionalmeisterschaften (1.-3. Platz) und die Staatsmeisterschaften (1.-10. Platz) berücksichtigt.

Der Klassenrat kann für die schulinternen Bewertungselemente bis zu **0,4 Punkte** anrechnen.

c) Schulexterne Bewertungselemente

Der Klassenrat bewertet hier Tätigkeiten, die zum Erwerb von Kompetenzen geführt haben und mit den Bildungszielen der Schule zusammenhängen. Dazu gehören Tätigkeiten und Leistungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, berufliche Ausbildung, Umwelt und Volontariat (gemäß Tabelle „Zusatzpunkte für Schulguthaben“).

Diese Tätigkeiten müssen von den jeweils zuständigen Körperschaften, Vereinigungen und Institutionen dokumentiert werden; die Bestätigung muss eine kurze Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit enthalten, die es dem Klassenrat ermöglicht, den Gehalt, die Qualität und den Bildungswert der gemachten Erfahrung in begründeter und angemessener Weise zu bewerten. Im Fall der Vereinsmitgliedschaft (z.B. Musikkapelle, Freiwillige Feuerwehr, Sportverein usw.)

muss aus der Dokumentation klar hervorgehen, dass das Vereinsmitglied einer regelmäßigen Vereinstätigkeit im Ausmaß von ca. 30 Stunden pro Schuljahr nachgekommen ist.

Die Schüler/innen müssen bis 15. Mai die entsprechenden Bestätigungen in der Schule abgeben.

Für externe Bewertungselemente kann der Klassenrat bis zu **0,3 Punkte** zuteilen, sofern der Erwerb keine auffallende Vernachlässigung der schulischen Pflichten nach sich gezogen hat.

d) Anrechenbarkeit

Außerschulische Erfahrungen und Leistungen können in Betracht gezogen werden, wenn sie im Zeitraum ab 16. Mai des vorhergehenden Schuljahres gemacht bzw. erbracht wurden. Bildungsnachweise, Sprachzertifikate und Nachweise zur Zweisprachigkeit können unabhängig vom Zeitpunkt anerkannt werden, dürfen allerdings im 2. Biennium und Abschlussklasse nur einmal geltend gemacht werden.

e) Dokumentation

Der/Die Schüler/in füllt das von der Schule vorgesehene Formblatt in den erforderlichen Bereichen aus, indem er/sie die schulinternen bzw. schulexternen Tätigkeiten anführt und die entsprechenden Bescheinigungen als Anlage dem Ansuchen beilegt.

Aktivitäten, die in der Tabelle der Schule nicht aufgelistet sind, können in den dafür vorgesehenen Zeilen dem Klassenrat zur Kenntnis gebracht werden.

Es liegt in der Verantwortung der/des Schülers/in, das Formblatt mit den entsprechenden Anlagen termingerecht (15. Mai) und vollständig im Sekretariat abzugeben. Verspätet abgegebene Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Eventuell nicht rechtzeitig ausgestellte Bestätigungen können von den Schülern/innen der fünften Klassen bis zum Beginn der Notenkonferenzen nachgereicht werden, müssen aber termingerecht im Ansuchen angeführt worden sein.

f) Festlegung des Schulguthabens

Ausgehend vom errechneten Notendurchschnitt ergibt sich die gesetzlich vorgesehene Bandbreite, die in keinem Fall überschritten werden darf.

Der Klassenrat kann durch die Anrechnung von je 0,1 Punkten für schulinterne bzw. schulexterne Bewertungselemente (maximal 0,7 Punkte) den oberen Wert der Bandbreite zuweisen.

Die Formblätter mit den Bescheinigungen sind Anlagen zu den Protokollen der Notenkonferenz. Die Prüfungskommission erhält das Protokoll mit der Auflistung der Punktezuweisung. Die vom Klassenrat angerechneten schulinternen und externen Bewertungselemente werden in die Bescheinigung zum Abschlussdiplom übertragen.

g) Nachteilige Lernumstände (Art. 11, Absatz 4 des DPR Nr. 323 vom 23. Juli 1998):

Ohne die Höchstanzahl von insgesamt 40 Punkten zu überschreiten, kann der Klassenrat bei der Schlussbewertung des letzten Jahres mit entsprechender Begründung die von dem/der Schüler/in laut Absatz 2 des Dekretes erreichte Gesamtpunktzahl erhöhen, wenn besonderer Fleiß und Einsatz beim Aufholen von Benachteiligungen festgestellt werden, die in den Jahren zuvor infolge besonderer Gegebenheiten den Schulerfolg beeinträchtigt haben.